

Nr 28 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
6. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 – S.NPG, LGBl Nr 3/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 1 wird in der Z 3 die Wortfolge „zur Abwehr von Katastrophen“ durch die Wortfolge „zur Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen“ ersetzt.

2. Im § 7 Abs 2 wird in der Z 2 nach der lit c angefügt:

„d) Maßnahmen zur Sicherung des menschlichen Lebensraumes wie zB solche im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung;“

3. § 14 Abs 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Soweit im Abs 1a oder in einer Verordnung gemäß § 9 nicht anderes bestimmt ist, können Bewilligungen nach diesem Gesetz nur erteilt werden, wenn

1. die geplante Maßnahme dem Schutzziel (§ 2 Z 1) nicht widerspricht;
2. durch die geplante Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gemäß § 2 Z 2 zu erwarten ist (Verträglichkeitsprüfung) und
3. der angestrebte Zweck nicht auf andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erreicht werden kann, die keine oder jedenfalls eine geringere Beeinträchtigung der Zielsetzung gemäß § 2 Z 1 und 2 mit sich bringt.

(1a) Bewilligungen von Maßnahmen zur Sicherung des menschlichen Lebensraumes gemäß den §§ 6 Abs 3 Z 1 und 7 Abs 2 Z 2 lit d können abweichend von Abs 1 auch dann erteilt werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und das Vorhaben

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder
2. im Fall der erheblichen Beeinträchtigung eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit dem Leben oder der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblicher günstiger Auswirkungen auf die Umwelt oder – nach Stellungnahme der Europäischen Kommission – auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchzuführen ist.

Die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung ist durch möglichst der Art und dem Gewicht des Eingriffs entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage. Die Ersatzlebensräume und sonstigen Ersatzleistungen sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu verwirklichen. Die Ersatzleistungen sind durch Bescheid vorzuschreiben, wobei der Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘ sicherzustellen ist. Die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.“

4. Im § 47 wird angefügt:

„(7) Die §§ 3 Abs 1, 7 Abs 2 und 14 Abs 1 und 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen sind derzeit von der Geltung des Salzburger Nationalparkgesetzes 2014 ausgenommen, ohne wie im § 3 Abs 1 lit b des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 eine Einschränkung auf Maßnahmen zur Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen vorzunehmen. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Begriff der Katastrophenabwehr (zB VwGH vom 28.4.1997, 93/10/0166 oder vom 20.9.1999, 98/10/0357) könnte daher der Eindruck entstehen, dass im Nationalpark sämtliche Maßnahmen, die mittelbar oder unmittelbar der Katastrophenabwehr dienen, nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen und daher ohne Vornahme der für Europaschutzgebiete aus unionsrechtlichen Gründen zwingend vorzunehmenden Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden dürften. Dieser Eindruck entspricht allerdings nicht der geltenden Rechtslage, da sich aus der Judikatur (VwGH vom 20. Dezember 2019, Ro 2018/10/0010) gleichfalls ergibt, dass in jenen Bereichen, in denen innerstaatlich keine Verträglichkeitsprüfung vorgesehen und daher Art 6 Abs 3 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) unzureichend umgesetzt ist, die genannte Richtlinienbestimmung unmittelbar Anwendung zu finden hat.

Zur Klarstellung wird daher vorgeschlagen, entsprechend dem Regelungsvorbild des § 3 Abs 1 lit b des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 auch die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 1 Z 3 des Salzburger Nationalparkgesetzes 2014 auf Maßnahmen der unmittelbaren Katastrophenabwehr einzuschränken (Z 1). Für längerfristig planbare Projekte, wie zB die konkret beabsichtigten Hochwasserschutzmaßnahmen im Oberpinzgau, wird hingegen eine Bewilligungspflicht für die Außenzone vorgeschlagen (Z 2); in der Kernzone ist ein entsprechender Bewilligungstatbestand bereits vorgesehen (§ 6 Abs 3 Z 1 S.NPG). Mit diesen Ergänzungen wird auch der Judikatur des EuGH Rechnung getragen, in der generelle Ausnahmen für die Durchführung von Naturverträglichkeitsprüfungen zunehmend kritisch gesehen werden (zB zuletzt im Urteil C-661/20 vom 22. Juni 2022).

Eine weitere Anpassung an den Rechtsbestand des Naturschutzrechtes stellt die Aufnahme einer Bestimmung über die Möglichkeit einer Interessensabwägung dar, die eingeschränkt nur für Maßnahmen zur Sicherung des menschlichen Lebensraumes vorgeschlagen wird (Z 3). Die Formulierung lehnt sich dabei eng an die entsprechende Vorgabe der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Art 6 Abs 3 und 4) an und sieht auch die Verpflichtung zur Leistung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzleistungen) vor.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

Das Vorhaben enthält keine Bestimmungen, die eine Zustimmung der Bundesregierung im Sinn des Art 97 Abs 2 B-VG oder des § 9 Abs 1 F-VG 1948 erfordern, da der Mitwirkungsumfang von Bundesorganen nicht geändert wird.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben dient der klarstellenden Umsetzung von Unionsrecht (Art 6 Abs 3 und 4 der FFH-Richtlinie).

4. Kostenfolgen:

Da die landesrechtliche Regelung an die Stelle der bereits jetzt unmittelbar anwendbaren Richtlinienbestimmungen treten sollen, wird das Vorhaben als kostenneutral beurteilt.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Zum Vorhaben sind Stellungnahmen von folgenden Institutionen eingelangt: Wirtschaftskammer Salzburg, Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, Österreichischer Einforstungsverband, Schutzgemeinschaft der Grundeigentümer im Nationalpark Hohe Tauern, Regionalverband Oberpinzgau, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Landesverband Salzburg des Österreichischer Alpenvereins, Landesumweltanwaltschaft Salzburg. Weiters hat ein betroffener Bürger zum Gesetzesentwurf Stellung genommen.

Insbesondere in den Stellungnahmen der Interessensvertretungen der Wirtschaft bzw der Landwirtschaft, aber auch in der Äußerung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wird überwiegend die Rechtsansicht vertreten, dass die neu vorgesehene Bewilligungsmöglichkeit für (vorbeugende) Maßnahmen zur Sicherung des menschlichen Lebensraumes eine Verschärfung der bestehenden Rechtslage bewirken würde. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass die formalgesetzlich auf Landesebene eventuell noch bestehende Ausnahme solcher Maßnahmen von der Bewilligungspflicht nach der Judikatur des EuGH unionsrechtswidrig und daher in unmittelbarer Anwendung der FFH-Richtlinie

und der Vogelschutzrichtlinie vom Erfordernis einer Naturverträglichkeitsprüfung im Einzelfall auszugehen ist. Die vorgeschlagene Formulierung verbalisiert daher insofern nur den jetzt bereits vorzufindenden Rechtsbestand und verschärft die (land-) wirtschaftlichen Rahmenbedingungen daher in keiner Weise.

In der Stellungnahme eines betroffenen Bürgers wurden Überlegungen zur Prüfung von Alternativlösungen angestellt. Zu diesem Themenkreis bestehen ua umfangreiche Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission ([DE.pdf \(europa.eu\)](#)), so dass die Befürchtungen, der Rechtsbegriff der „zufriedenstellenden Lösung“ sei zu unbestimmt, unbegründet sind.

Von der Landesumweltanwaltschaft Salzburg und auch vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wurden Bedenken zur landesrechtlichen Umsetzung der unionsrechtlichen Möglichkeit geäußert, Bewilligungen auch im Fall negativer Verträglichkeitsprüfungen auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen zu erteilen. Die vorgeschlagene Umsetzung orientiert sich aber sprachlich sowohl am Richtlinientext (Art 6 Abs 3 und 4 der FFH-Richtlinie) als auch am langjährig bewährten Regelungsvorbild des § 3a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999. Die vorgebrachten Bedenken werden daher nicht geteilt.

Vorschläge zur legislativen Verbesserung des Entwurfes sind bei der Überarbeitung weitgehend aufgegriffen worden, ua werden jetzt auch die einzelnen Bestimmungen näher erläutert.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 1 und 2:

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits ausgeführt worden ist, erfordert sowohl die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als auch jene des EuGH eine Anpassung der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 1 Z 3 des Salzburger Nationalparkgesetzes 2014, da die rein sprachlich mögliche Auslegungsvariante einer weitgehenden Ausnahme auch für gut im Voraus planbare Maßnahmen des Katastrophenschutzes eindeutig unionsrechtswidrig wäre und die unmittelbare Anwendung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zur Folge hätte. Im Hinblick auf den finanziellen und organisatorischen Aufwand, der mit solchen Maßnahmen in der Regel verbunden ist, soll die gesetzliche Grundlage ein Höchstmaß an Präzision und Vorhersehbarkeit bieten, dies wäre bei einer Überlagerung der landesgesetzlichen Regelung mit unmittelbar anwendbarem Unionsrecht nicht mehr der Fall.

Die generelle Ausnahmebestimmung wird daher auf jene Maßnahmen reduziert, die zur Bekämpfung einer akut drohenden Katastrophe erforderlich sind und denen auch nach der Judikatur des EuGH auf Grund der Wahrung höherwertiger Rechtsgüter (Schutz von Menschen, öffentliche Sicherheit; Rechtssache C-57/89, „Leybucht“-Urteil) die Wirkung zukommt, Interessen des Naturschutzes unmittelbar wirksam einzuschränken.

Zu Z 3:

Der neu vorgesehene Abs 1a enthält die bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen angesprochene Interessensabwägung. Die Formulierung orientiert sich sprachlich sowohl am Text von Art 6 Abs 3 und 4 der FFH-Richtlinie als auch am langjährig bewährten Regelungsvorbild des § 3a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999. Zum gesamten Themenkreis der Verträglichkeitsprüfung und der in Ausnahmefällen zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen besteht eine umfangreiche Judikatur des EuGH und auch eine Methodik-Leitlinie der Europäischen Kommission ([DE.pdf \(europa.eu\)](#)), die zur Interpretation herangezogen werden können.

Zu Z 4:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten, um die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit im Hinblick auf allenfalls unmittelbar anwendbares Unionsrecht zu beenden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Nationalparkgesetz 2014

Anwendungsbereich

§ 3

- (1) Diesem Gesetz unterliegen nicht:
1. die herkömmlichen Formen des Bergsteigens, des Wanderns, des Tourenschilaufes udgl und die Ausübung der Jagd und der Fischerei entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften, soweit in den Schutzbestimmungen für Sonderschutzgebiete nicht anderes bestimmt ist;
 2. Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 2 Z 2 und 3 des Wehrgesetzes 2001;
 3. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, zur Abwehr von Katastrophen und zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen unter Bedachtnahme auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes;
 4. ...
- (2) und (3) ...

Außenzonen

§ 7

- (1) ...
- (2) In den Außenzonen sind folgende Maßnahmen, soweit sich aus Abs 3 und 4 nicht anderes ergibt, nur mit einer Bewilligung der Nationalparkbehörde zulässig:
1. die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen (§ 1 des Baupolizeigesetzes 1997);
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von sonstigen Anlagen wie zB:
 - a) nicht unter Z 1 fallende Hütten, Einfriedungen und Mauern, ausgenommen solche für land- und forstwirtschaftliche Zwecke;

Anwendungsbereich

§ 3

- (1) Diesem Gesetz unterliegen nicht:
1. die herkömmlichen Formen des Bergsteigens, des Wanderns, des Tourenschilaufes udgl und die Ausübung der Jagd und der Fischerei entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften, soweit in den Schutzbestimmungen für Sonderschutzgebiete nicht anderes bestimmt ist;
 2. Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 2 Z 2 und 3 des Wehrgesetzes 2001;
 3. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, zur Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen und zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen unter Bedachtnahme auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes;
 4. ...
- (2) und (3) ...

Außenzonen

§ 7

- (1) ...
- (2) In den Außenzonen sind folgende Maßnahmen, soweit sich aus Abs 3 und 4 nicht anderes ergibt, nur mit einer Bewilligung der Nationalparkbehörde zulässig:
1. die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen (§ 1 des Baupolizeigesetzes 1997);
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von sonstigen Anlagen wie zB:
 - a) nicht unter Z 1 fallende Hütten, Einfriedungen und Mauern, ausgenommen solche für land- und forstwirtschaftliche Zwecke;

- b) Freileitungen für die örtliche Versorgung;
- c) Materialeilbahnen mit oder ohne Werksverkehr, ausgenommen die nur kurzfristige Aufstellung;

3. bis 9. ...

(3) und (4) ...

Bewilligungsvoraussetzungen, Verträglichkeitsprüfung

§ 14

- (1) Bewilligungen nach diesem Gesetz können nur erteilt werden, wenn
1. die geplante Maßnahme dem Schutzziel (§ 2 Z 1) nicht widerspricht;
 2. durch die geplante Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gemäß § 2 Z 2 zu erwarten ist (Verträglichkeitsprüfung) und
 3. der angestrebte Zweck nicht auf andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erreicht werden kann, die keine oder jedenfalls eine geringere Beeinträchtigung der Zielsetzung gemäß § 2 Z 1 und 2 mit sich bringt.

- b) Freileitungen für die örtliche Versorgung;
- c) Materialeilbahnen mit oder ohne Werksverkehr, ausgenommen die nur kurzfristige Aufstellung;
- d) Maßnahmen zur Sicherung des menschlichen Lebensraumes wie zB solche im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung;

3. bis 9. ...

(3) und (4) ...

Bewilligungsvoraussetzungen, Verträglichkeitsprüfung

§ 14

- (1) Soweit im Abs 1a oder in einer Verordnung gemäß § 9 nicht anderes bestimmt ist, können Bewilligungen nach diesem Gesetz nur erteilt werden, wenn
1. die geplante Maßnahme dem Schutzziel (§ 2 Z 1) nicht widerspricht;
 2. durch die geplante Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gemäß § 2 Z 2 zu erwarten ist (Verträglichkeitsprüfung) und
 3. der angestrebte Zweck nicht auf andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erreicht werden kann, die keine oder jedenfalls eine geringere Beeinträchtigung der Zielsetzung gemäß § 2 Z 1 und 2 mit sich bringt.

(1a) Bewilligungen von Maßnahmen zur Sicherung des menschlichen Lebensraumes gemäß den §§ 6 Abs 3 Z 1 und 7 Abs 2 Z 2 lit d können abweichend von Abs 1 auch dann erteilt werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und das Vorhaben

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder
2. im Fall der erheblichen Beeinträchtigung eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit dem Leben oder der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblicher günstiger Auswirkungen auf die Umwelt oder – nach Stellungnahme der Europäischen Kommission – auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchzuführen ist.

Die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung ist durch möglichst der Art und dem Gewicht des Eingriffs entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von

(2) bis (6) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen
dazu
§ 47**

(1) bis (6) ...

Tieren oder Pflanzen kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage. Die Ersatzlebensräume und sonstigen Ersatzleistungen sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu verwirklichen. Die Ersatzleistungen sind durch Bescheid vorzuschreiben, wobei der Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘ sicherzustellen ist. Die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.

(2) bis (6) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen
dazu
§ 47**

(1) bis (6) ...

(7) Die §§ 3 Abs 1, 7 Abs 2 und 14 Abs 1 und 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.